

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der KROMI Logistik AG, Hamburg

Gemäß 12 Ziff. 7 der Satzung gibt sich der Aufsichtsrat der KROMI Logistik AG, Hamburg, durch Umlaufbeschluss die folgende Geschäftsordnung:

§1 Allgemeines

1.

Der Aufsichtsrat hat unter Beachtung der bestehenden Gesetze und der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung mit dem Vorstand zum Wohle und im Interesse der Gesellschaft zusammenzuarbeiten.

2.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zu verfügen und unabhängig zu sein.

3.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

4.

Der Aufsichtsrat orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“.

§2 Vorsitzender und Stellvertreter

1.

Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden in allen Fällen, in denen dieser verhindert ist, soweit keine Regelungen der Satzung oder dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. Handelt der Stellvertreter in Stellvertretung des Vorsitzenden, stehen ihm die gleichen Rechte wie dem Vorsitzenden zu.

2.

Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach Außen wahr.

3.

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter für den Aufsichtsrat.

4.

Sonstige Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Vorsitzende führt auch den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats.

§ 3

Ausschüsse

1.

Der Aufsichtsrat kann fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sind jeweils für die ihnen durch Beschluss des Aufsichtsrats oder in einer vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung zugewiesenen und näher bestimmten Aufgabe zuständig. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden haben regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

2.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender derjenigen Ausschüsse, welche die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) hat ein anderes Aufsichtsratsmitglied wahrzunehmen.

3.

Der Aufsichtsrat kann ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden, auf einzelne seiner Mitglieder oder auf einen seiner Ausschüsse übertragen.

§4

Einberufung, Sitzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1.

Der Aufsichtsrat soll zweimal im Kalenderhalbjahr, möglichst einmal pro Kalendervierteljahr, einberufen werden.

2.

Der Vorsitzende bestimmt Tagungsort, Tagungszeit, Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Von Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens 10 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden genannte Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen. In der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung vollständig anzugeben.

3.

Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmender, angemessener Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

4.

An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands in der Regel teil, sofern nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Einzelfall eine abweichende Anordnung trifft. Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal pro Geschäftsjahr ohne den Vorstand tagen.

5.

Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Urteil Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe oder interne Berater hinzuziehen. Der Vorsitzende kann diese oder Auskunftspersonen zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats zulassen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

6.

Der Vorsitzende kann weitere Personen im Einzelfall zur Aufsichtsratssitzung zulassen, so insbesondere einen vom Vorsitzenden zu bestellenden Protokollführer gem. § 11 Abs. 6 der Satzung, wenn dieser nicht dem Aufsichtsrat angehört. Diese Bestimmung gilt für Handlungen von Aufsichtsratsausschüssen entsprechend.

7.

Sofern nach diesen Bestimmungen Dritte an Aufsichtsratssitzungen oder Sitzungen seiner Ausschüsse teilnehmen, die keiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ist eine gesonderte Verschwiegenheitserklärung nach Maßgabe des 12 der Satzung vom Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen.

§5 Überwachung des Vorstandes

1.

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Der Aufsichtsrat hat insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand seine in 90 AktG genannten Berichtspflichten erfüllt.

2.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevante Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Der Bericht hat in der Regel in Textform zu erfolgen.

3.

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

4.

Zustimmungsbedürftige Geschäfte sind dem Aufsichtsrat nach Beschlussfassung durch den Vorstand durch den Vorstandsvorsitzenden zur Zustimmung vorzulegen. Zustimmungsbedürftige Geschäfte sind neben den gesetzlich ausdrücklich als zustimmungspflichtig bestimmten Geschäften auch all diejenigen Geschäfte und Maßnahmen, die für die Gesellschaft und die mit ihr i.S.d. §§15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, insbesondere für deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, von grundlegender Bedeutung sind. Dies sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- a. Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder in Teilen sowie Umstrukturierungsmaßnahmen der Gesellschaft, die den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes unterliegen,
- b. Gründung von Gesellschaften, Erwerb von Gesellschaftsanteilen, wesentliche Änderung von Gesellschaftsverträgen der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft sowie Ausübung des der Gesellschaft in den Organen der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften zustehenden Stimmrechts, sofern und soweit über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Auflösung, Kapitalmaßnahmen oder Umwandlungen in diesen Gesellschaften entschieden wird,
- c. Einräumung und Beendigung jedweder Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft, insbesondere von stillen Beteiligungen und partiarischen Rechtsverhältnissen,
- d. Rechtsgeschäfte (einschließlich einseitiger Rechtsgeschäfte) zwischen der Gesellschaft auf der einen Seite und Gesellschaftern oder Mitgesellschaftern im Sinne des § 15 AktG (verbundene Unternehmen) auf der anderen Seite,

- e. Abschluss, Aufhebung und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. Aktiengesetz,
- f. Aufstellung des jährlichen Wirtschafts-, Investitions- (einschließlich Finanzierungsleasing), Personal- und Finanzplanes,
- g. Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken,
- h. Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über unbewegliche Sachen, die im Einzelfall einen Betrag von mehr als € 250.000,00 p.a. zum Gegenstand haben,
- i. Aufnahme von Krediten gleich welcher Art und Höhe, jedoch mit Ausnahme der üblichen Lieferantenkredite, wenn die Kreditsumme im Einzelfall den Betrag von € 250.000,00 übersteigt,
- j. Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie die Einräumung von Sicherheiten, die im Einzelfall den Betrag von € 250.000,00 übersteigen,
- k. langfristige Anlage liquider Mittel, Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren aller Art und Durchführung entsprechender Geschäfte, insbesondere Börsentermingeschäfte,
- l. Bestellung und Abberufung von Generalbevollmächtigten und Prokuristen,
- m. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern, denen eine Jahresvergütung von mehr als € 150.000,00 oder eine Beteiligung am Gewinn oder Umsatz oder eine außertarifliche Altersversorgung gewährt werden soll,
- n. Einführung von Bonussystemen, insbesondere Optionsplänen oder anderen Beteiligungsmodellen für Vorstandsmitglieder und leitende Mitarbeiter,
- o. Abschluss kollektivarbeitsrechtlicher Vereinbarungen von wirtschaftlicher und grundsätzlicher Bedeutung sowie die Durchführung von Maßnahmen, die die Grundsätze der Vergütungs- und Versorgungsregelung, insbesondere die Tarifzugehörigkeit, betreffen,
- p. Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten aller Art mit einem Streit- oder Gegenstandswert von mehr als € 250.000,00.

Für die vorbezeichneten Geschäfte und Maßnahmen bedarf es dann nicht der gesonderten Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn sie bereits Gegenstand des jährlichen Investitions- und Finanzplanes gewesen sind.

Die Vorlage zur Zustimmung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden an den Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

§ 6 Interessenkonflikte

1.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahestehender Personen oder Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft und der Konzernunternehmen stehen oder Geschäftschancen, welche der Gesellschaft oder ihren Konzernunternehmen zustehen, für sich nutzen. Bei möglichen Interessenkonflikten haben die Interessen der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen Vorrang und die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder sind gehalten, sich der Stimme zu enthalten.

2.

Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offenlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird eigene Interessenkonflikte dem Gesamtaufsichtsrat offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

3.

Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über auftretende Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.

4.

Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Aufsichtsratsmitgliedern sowie diesen nahestehenden Personen oder Unternehmen müssen dem branchenüblichen Standard entsprechen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§7 Abschlussprüfung

1.

Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss gem. 264 HGB unverzüglich nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung. Vor Unterbreitung des Wahlvorschlages gegenüber der Hauptversammlung soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können.

Der vorgesehene Prüfer hat ferner zu erklären, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen insbesondere auf dem Beratungssektor erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Der Abschlussprüfer ist zu verpflichten, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

2.

Über die Auftragserteilung ist ein Beschluss des Gesamtaufsichtsrats herbeizuführen.

3.

Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.

4.

Der Abschlussprüfer hat dem Aufsichtsrat über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse unverzüglich zu berichten, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Ferner soll der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informieren bzw. im Prüfungsbericht vermerken, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unwichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärungen zum „Deutschen Corporate Governance Kodex“ ergeben.

5.

Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses — soweit ein Prüfungsausschuss gebildet wurde — über die in § 171 Abs. 1 AktG genannten Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

§8

Änderung der Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat kann diese Geschäftsordnung jederzeit ändern. Er kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von der Geschäftsordnung abzuweichen.